Barkredite – Chance, aber auch Gefahr

Konsumkredite ermöglichen es dem Konsumenten und Kreditnehmer, Güter zu erwerben, die er sonst nicht erwerben könnte. Sie kurbeln den Konsum und somit die Wirtschaft an. Es besteht jedoch auch die Gefahr, dass sich der Konsument überschuldet.

MICHAEL AEPLI

Das Konsumkreditgesetz (KKG) bildet eine landesweit einheitliche Rechtsgrundlage für die Vergabe von Konsumkrediten und versucht, den Konsumenten vor der Überschuldung zu schützen.

KONSUMKREDITVERTRAG

Beim Konsumkreditvertrag gewährt oder verspricht die Kreditgeberin dem Konsumenten einen Kredit in Form eines Darlehens, eines Zahlungsaufschubs oder einer ähnlichen Finanzierungshilfe.

Als Konsumkreditverträge gelten neben dem Barkredit auch bestimmte Leasingverträge sowie Kredit- und Kundenkarten, wenn sie mit einer Kreditoption verbunden sind. Nachfolgend wird das Augenmerk auf den Barkredit gerichtet.

KREDITGEBERIN UND KONSUMENT

Als Kreditgeberin gelten sowohl natürliche als auch juristische Personen, die gewerbsmässig Konsumkredite vergeben. Die Kreditgeberin sowie die Vermittlerin von Konsumkrediten unterliegen einer Bewilligungspflicht.

Als Konsument gilt jede natürliche Person, die einen Konsumkreditvertrag, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, abschliesst. Mit anderen Worten werden nur Kredite, die zum Erwerb von Gütern oder Dienstleistungen, welche dem privaten Gebrauch dienen, als Konsumkredite betrachtet. Geschäftskredite fallen nicht unter das Konsumkreditgesetz.

GELTUNGSBEREICH DES KONSUMKREDITGESETZES (KKG)

Ein Konsumkredit fällt insbesondere dann nicht unter das KKG, wenn er:

- durch ein Grundpfand gedeckt ist
- durch hinterlegte bankübliche Sicherheiten gedeckt ist
- weniger als CHF 500.– beträgt
- mehr als CHF 80’000.– beträgt
- innert drei Monaten zurückbezahlt werden muss
- innert zwölf Monaten in nicht mehr als vier Raten zurückbezahlt werden muss
- die fortgesetzte Erbringung von Leistungen von Versorgungsbetrieben beinhaltet (zum Beispiel Mobiltelefonie)

BARKREDITE

Barkredite sind schriftlich abzuschliessen. Der Konsument erhält eine Kopie des Vertrages, dessen Inhalt das KKG detailliert regelt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Konsument sowohl die Vertragsbedingungen als auch seine Rechte kennt. Der Vertrag muss insbesondere Folgendes beinhalten:

- den Nettobetrag des Kredits
- den effektiven Jahreszins
- die Bedingungen, unter denen der Zinssatz geändert werden kann
- die weiteren Kosten des Kredits (Gebühren etc.)
- die Rückzahlungsmodalitäten (Betrag, Anzahl, Intervall und Zeitpunkt der Ratenzahlungen)
- den Hinweis auf den Erlass der Zinsen und eine Reduktion der sonstigen Kosten bei vorzeitiger Rückzahlung
- das Widerrufsrecht und die Widerrufsfrist
- die allfällig geleisteten Sicherheiten
- den pfändbaren Teil des Einkommens, welcher der Kreditfähigkeitsprüfung zu Grunde gelegt wurde

Der höchste zulässige Zinssatz wird vom Bundesrat festgelegt. Er beträgt zurzeit 15%. Seine Höhe orientiert sich an den Zinssätzen der Nationalbank für die Refinanzierung des Konsumkreditgeschäfts. Nach dem KKG soll der Höchstzinssatz für Konsumkredite in der Regel 15% nicht übersteigen.

Werden die vorgenannten Regelungen nicht eingehalten oder fehlt bei einem Vertragsabschluss mit Minderjährigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, ist der Konsumkreditvertrag nichtig.

WIDERRUFSRECHT
Um den Konsumenten vor einer übereilten Kreditaufnahme zu schützen, besteht, wie bei einem Haustürgeschäft, ein Widerrufsrecht. Die Widerrufsfrist beträgt sieben Tage. Der Vertrag kann vom Konsumenten innerhalb dieser sieben Tage schriftlich widerrufen werden.

Die Frist beginnt an jenem Tag zu laufen, an welchem der Konsument eine Kopie des Vertrages erhält. Eingehalten ist die Frist, wenn die Widerrufserklärung am siebten Tag der Post übergeben wird. Aus Beweisgründen sollte der Widerruf per Einschreiben erfolgen.

Das Widerrufsrecht führt in der Praxis dazu, dass der Kreditbetrag in aller Regel erst nach Ablauf der siebentägigen Widerrufsfrist an den Konsumenten ausbezahlt wird. Der Konsument muss sich somit einige Tage gedulden, bis ihm der Kreditbetrag ausbezahlt wird.

VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG
Der Konsument hat das Recht, den Kreditbetrag vorzeitig zurückzuzahlen. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf entsprechenden Erlass der Zinsen und auf eine angemessene Reduktion der Kosten.

VERZUG
Befindet sich der Konsument mit Zahlungen in Verzug, die mindestens 10% des Nettobetrags des Kredits ausmachen, kann die Kreditgeberin vom Vertrag zurücktreten. Sodann muss der Konsument mit der Einleitung einer Betreibung oder anderen rechtlichen Schritten rechnen.

KREDITFÄHIGKEITSPRÜFUNG
Das KKG verpflichtet die Kreditgeberin zu einer Prüfung der Kreditfähigkeit des Konsumenten. Die Kreditfähigkeitsprüfung muss vor Vertragsabschluss erfolgen und bildet den Kern des KKG. Sie soll eine Überschuldung des Konsumenten verhindern.

Als kreditfähig gilt der Konsument, wenn er den Konsumkredit zurückzahlen kann, ohne den nicht pfändbaren Teil des Einkommens beanspruchen zu müssen (Existenzminimum).

Zu berücksichtigen sind in jedem Fall der tatsächlich geschuldete Mietzins, die Steuern (gemäss Quellensteuertabelle) und weitere Verpflichtungen, die der Informationsstelle für Konsumkredit gemeldet sind. Bei der Beurteilung der Kreditfähigkeit muss von einer Amortisation des Kredits innerhalb von 36 Monaten ausgegangen werden, selbst wenn vertraglich eine längere Laufzeit vereinbart worden ist – auch dies zum Schutze des Konsumenten.

Die Kreditgeberin darf sich bei der Kreditfähigkeitsprüfung auf die Angaben des Konsumenten abstützen. Ausgenommen sind jedoch offensichtlich unrichtige Angaben oder solche, die einschlägigen amtlichen oder privaten Dokumenten widersprechen (zum Beispiel dem Betreibungsregisterauszug oder dem Lohnausweis).

INFORMATIONSSTELLE
Um bestehende Verpflichtungen eines Kreditnehmers bei der Kreditfähigkeitsprüfung berücksichtigen zu können, wurde die Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) geschaffen. Die Kreditgeberin muss der Informationsstelle die von ihr gewährten Konsumkredite melden.

Zugang zu den Daten haben dem KKG unterstellte Kreditgeber. Der Konsument kann eine Auskunft über die von ihm gespeicherten Daten einholen (Name, Adresse, Geburtsdatum, Kreditart, Referenzdatum, Saldo). Ein entsprechendes Formular steht auf der Website der IKO zur Verfügung.

Neben der Datenbank der IKO besteht eine zweite Datenbank der Zentralstelle für Konsumkredit (ZEK). Sie enthält zum Teil weitergehende Informationen als die Datenbank der IKO. Dass zwei Datenbanken bestehen, steht der Transparenz und einer einfachen Auskunftseinholung durch den Konsumenten entgegen. Auch bei der Datenbank der ZEK kann der Konsument die über ihn gespeicherten Daten einsehen.

SANKTIONEN
Verstösst die Kreditgeberin gegen die Auflagen zur Kreditfähigkeitsprüfung, kann dies für sie weitreichende Folgen haben.

Bei schwerwiegenden Verstössen verliert sie die von ihr gewährte Kreditsumme samt Zinsen und Kosten. Bereits geleistete Ratenzahlungen können vom Konsumenten zurück gefordert werden. Bei geringfügigen Verstössen verliert die Kreditgeberin hingegen nur die Zinsen und Kosten des Kredites.

Da das neue KKG am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist, fehlen zurzeit noch Urteile zu den Sanktionen des KKG und Kriterien für die Qualifikation von Verstössen. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist es der Praxis und somit den Gerichten überlassen, entsprechende Fallgruppen zu erarbeiten.

FAZIT
Das Konsumkreditgesetz bildet eine gute Grundlage, um den Konsumenten vor der Überschuldung zu schützen. Zudem hat der Konsument die Möglichkeit, sich bei einer mangelhaft durchgeführten Kreditfähigkeitsprüfung gegenüber der Kreditgeberin zu wehren.

Die Zukunft wird zeigen, ob auch die Gerichte dem erklärten Ziel des Gesetzgebers, dem Konsumentenschutz, folgen werden.

Weitere Informationen zum KKG finden sich unter folgenden Links:

Konsumkreditgesetz (KKG),
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c221_214_1.html

Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG),
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c221_214_11.html

Bundesamt für Justiz,
http://www.bj.admin.ch

Informationsstelle für Konsumkredit (IKO),
http://www.iko-info.ch

Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK),
http://www.zek.info

MICHAEL AEPLI

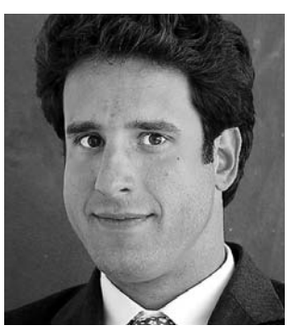

Michael Aepli, Dr. iur. Rechtsanwalt, arbeitet in der Kanzlei Stiffler & Partner in Zürich.

michael.aepli@stplaw.ch
www.stplaw.ch